

Kantonsratsbeschluss über bauliche Massnahmen an den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule in St.Gallen und Gossau

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. April 2004

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
2. Raumbedürfnisse der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.....	3
2.1 Raumkonzeption im Hochschulgebäude Gossau.....	3
2.2 Raumkonzeption im Hochschulgebäude Hadwig	4
2.3 Regionales Didaktisches Zentrum Gossau	4
3. Projekt und Bauvorhaben.....	5
3.1 Hochschulgebäude Gossau.....	5
3.2 Hochschulgebäude Hadwig	6
3.3 Behindertengerechte Erschliessung	6
3.4 Statik/Erdbebensicherheit.....	6
3.5 Bauprogramm.....	6
4. Kosten und Kreditbedarf.....	6
4.1 Kostenvoranschlag / Gesamtkosten	6
4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen	7
4.3 Wertvermehrnde Aufwendungen	8
4.4 Bundesbeitrag	8
4.5 Kreditbedarf.....	9
5. Betriebskosten.....	9
6. Finanzrechtliches.....	9
7. Antrag.....	10
Pläne.....	11
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über bauliche Massnahmen an den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule in St.Gallen und Gossau).....	15

Zusammenfassung

Nach Art. 1 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (abgekürzt PHG) führt der Kanton zur Ausbildung von Lehrkräften für die Oberstufe eine Pädagogische Hochschule (PHS) in St.Gallen und Gossau. Mit der Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgen alle Ausbildungslehrgänge für Oberstufenlehrkräfte an der Pädagogischen Hochschule (PHS) St.Gallen. Für diese Ausbildung steht der PHS seit dem Jahr 1995 das Schulgebäude Hadwig in St.Gallen und ab Herbst 2005 das Schulgebäude Gossau (ehemals Arbeits- und Hauswirtschafts-lehrerinnenseminar [AHLS]) zur Verfügung.

Im Vordergrund dieser Vorlage stehen räumliche Anpassungen im Schulgebäude Gossau mit Blick auf die neue Ausbildung von Oberstufenlehrkräften an der PHS. Die räumlichen Anpassungen enthalten im Wesentlichen neue Raumunterteilungen für Dozentenarbeitsplätze, Laborräume mit Studentenlaborplätzen, Verbesserung der Licht- und Akustikverhältnisse in der Aula zum Zweck der Hörsaalnutzung, Schaffung eines zweiten grösseren Hörsaals sowie Erneuerungen und Ergänzungen der technischen Installationen. Gleichzeitig mit den baulichen Anpassungen

sungen erfolgen einzelne statische Eingriffe zur Erfüllung der Tragwerksnorm SIA 260-267 für die Erdbebensicherheit.

Nach dem Beschluss des Kantonsrates zum Bericht 40.03.01 «Umsetzung des Konzeptes über die Regionalen Didaktischen Zentren (RDZ)» vom 24. September 2003 richtet der Kanton fünf Regionale Didaktische Zentren (RDZ) ein. Nach Art. 36bis PHG ist die Pädagogische Hochschule am Aufbau und Betrieb dieser Zentren beteiligt. Das Konzept über die Regionalen Didaktischen Zentren sieht vor, dass die PHS als Ausbildungsstätte für Oberstufenlehrkräfte in Gossau ein Regionales Didaktisches Zentrum mit Schwerpunkt Oberstufe betreibt. Es ist vorgesehen, das Regionale Didaktische Zentrum im Schulgebäude der PHS Gossau einzurichten.

Mit der Verlegung von Ausbildungsbereichen vom Schulgebäude St.Gallen nach Gossau sind im Schulgebäude St.Gallen kleinere bauliche Anpassungen und Ergänzung von Ausstattungen notwendig. Die Realisierung der baulichen Massnahmen in St.Gallen und Gossau erfolgt in zwei Etappen und ist bis Ende des Jahres 2005 abgeschlossen.

Die Gesamtkosten betragen Fr. 7'220'000.–. Darin enthalten sind im Schulgebäude Gossau für das Regionale Didaktische Zentrum Fr. 400'000.–, für Massnahmen zur Erdbebensicherheit Fr. 313'000.– und im Schulgebäude St.Gallen für bauliche Anpassungen und Ergänzung der Ausstattung Fr. 668'000.–.

Die vorgesehenen Massnahmen bewirken Ausgaben zu Lasten des Kantons von Fr. 6'320'000.–, sofern der Bundesbeitrag in der erwarteten Höhe von etwa 900'000 Franken ausgerichtet wird. Im Umfang der wertvermehrenden Aufwendungen von Fr. 3'030'000.– handelt es sich um eine einmalige neue Ausgabe im Sinn des Gesetzes. Der Kantonsratsbeschluss untersteht somit dem fakultativen Finanzreferendum.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen das Projekt für bauliche Anpassungen an den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule in St.Gallen und Gossau.

1. Ausgangslage

Nach Art. 1 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (sGS 215.2; abgekürzt PHG) führt der Kanton zur Ausbildung von Lehrkräften für die Oberstufe eine Pädagogische Hochschule (PHS) in St.Gallen und Gossau.

In St.Gallen steht der PHS seit dem Jahr 1995 das Schulgebäude Hadwig zur Verfügung. Das Raumangebot vermag den Bedürfnissen der PHS und der ebenfalls integrierten Übungsschule nicht mehr zu genügen. Steigende Studierendenzahlen haben dazu geführt, dass schon seit dem Jahr 2002 Veranstaltungen der PHS St.Gallen teilweise in Gossau geführt werden mussten.

In Gossau ist für das Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (AHLS) im Jahr 1981 eine speziell auf deren Bedürfnisse ausgerichtete Schulanlage erstellt worden. Der letzte Ausbildungslehrgang des AHLS wird im Sommer 2005 abgeschlossen sein. Danach soll das Schulgebäude für die Bedürfnisse der PHS und des Regionalen Didaktischen Zentrums (RDZ) genutzt werden, denn nach dem neuen Ausbildungskonzept erfolgen die Ausbildungslehrgänge für das Erteilen der Fächer Handarbeit, Hauswirtschaft, Werken, Bildnerische Gestaltung und Sport auf der Oberstufe künftig ausschliesslich an der Pädagogischen Hochschule.

2. Raumbedürfnisse der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

Im Herbst 2003 wurde an der PHS die neue achtsemestrige Ausbildung zur Oberstufenlehrkraft aufgenommen. Sie ersetzt die dreisemestrige Ausbildung für Reallehrkräfte und die siebensemestrige Ausbildung zur Sekundarlehrkraft. Gleichzeitig wird die Ausbildung für die Fächer Hauswirtschaft und Handarbeit ins Studienangebot der Pädagogischen Hochschule integriert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl von Lehrkräften anderer Stufen steigen wird, die über einen Quereinstieg die Oberstufenlehrberechtigung erlangen wollen.

Aufgrund dieser Entwicklung muss mit einer Zunahme der Studierendenzahl von derzeit 350 auf rund 500 Studierende gerechnet werden. Die PHS geht von jährlich rund 100 Studierenden in der Vollzeitausbildung (4 Studienjahre), rund 20 Studierenden mit Quereinstieg in das 5. Semester (2 Studienjahre) und 10 bis 20 Teildiplomstudierenden (4 Studienjahre) aus.

Die künftigen Raumbedürfnisse ergeben sich aber nicht nur aus der Studierendenzahl, sondern aus der Anzahl der Lerngruppen. Diese wird sich durch die Modularisierung, durch das breitere Fächerangebot und die zahlreichen Wahlmöglichkeiten in den Fächerkombinationen sowie durch das starke Aufsplitten im Diplomstudium (5. bis 8. Semester) fast verdoppeln. Grossveranstaltungen in Form von Vorlesungen sind nur in den ersten Semestern der Grundausbildung (1. bis 4. Semester) und nur in wenigen Fächern und Fachwissenschaften möglich.

Mit der Studienreform ist auch der Anteil des Selbststudiums erhöht worden. Studierende werden angeleitet, eigenständig oder in kleinen Gruppen gezielte Informationen zu suchen und zu verarbeiten. Dies bedingt eine Vergrößerung der Anzahl an Studierendenarbeitsplätzen mit Informatikzugang.

Das Hochschulgebäude Hadwig in St.Gallen ist heute ausgelastet. Eine Verdoppelung der Lerngruppen bedingt auch eine Verdoppelung der Hörsäle und Spezialräumlichkeiten. Zurzeit stehen im Schulgebäude Hadwig aber lediglich ein Seminarraum sowie nur wenige Vorbereitungs- und Materialzimmer zur Verfügung. Darum muss ein erheblicher Teil der künftigen Raumbedürfnisse der PHS am zweiten Standort der PHS in Gossau abgedeckt werden.

2.1 Raumkonzeption im Hochschulgebäude Gossau

Durch die Studienreform wird hauptsächlich die berufspraktische Ausbildung deutlich ausgebaut. Künftig werden alle Studierenden sowohl Praktika in Real- als auch in Sekundarschulklassen zu absolvieren haben. Zusätzlich sind auch praktische Unterrichtserfahrungen in den neuen Fächern Handarbeit und Hauswirtschaft zu ermöglichen. Die gesamte berufspraktische Ausbildung wird von sieben (ehemals Sekundarlehrkräfte) bzw. acht Wochen (ehemals Reallehrkräfte) auf 15 Wochen (Oberstufenlehrkräfte) verlängert.

Während in der bisherigen berufspraktischen Ausbildung einzelne Lehrkräfte als Praktikumsleitungspersonen eingesetzt werden konnten, sind mit Blick auf die Fächerkombinationen dafür künftig ganze Oberstufenschulhausteams zuständig. Dies soll den Studierenden ermöglichen, neben der eigentlichen Unterrichtstätigkeit auch weitere Aspekte des Lehrberufs zu erfahren (z.B. Konferenzen, Schulanlässe, Elterninformationen und Elternbesprechungen, Administration). Nebst zusätzlichem Raumbedarf hat die Aufstockung der berufspraktischen Ausbildung damit auch einen grösseren Aus- und Weiterbildungsbedarf an Praxislehrpersonen zur Folge.

Weil das Hochschulgebäude Hadwig nicht über die notwendige Raumkapazität verfügt, soll die gesamte berufspraktische Ausbildung in das Schulgebäude der AHLS in Gossau ausgelagert werden. Mit der Verlegung nach Gossau können auch Synergien mit dem dortigen Regionalen Didaktischen Zentrum genutzt werden. Ein geplantes Oberstufenzentrum der Stadt Gossau als Vertragsschule wird die Übungsschule in St.Gallen ersetzen. Dadurch entfallen künftig die Kosten für die Führung einer eigenen Übungsschule.

Die Raumkonzeption für das Hochschulgebäude der PHS in Gossau sieht wie folgt aus:

- Handarbeit, Werken, Hauswirtschaft, Bildnerische Gestaltung bleiben aufgrund der vorhandenen Infrastruktur im Hochschulgebäude Gossau.
- Der Bereich der berufspraktischen Ausbildung wird vollständig ins Hochschulgebäude Gossau verlegt und umfasst Räume für Schulleitung, Sekretariat, Didaktik-Veranstaltungen, Experimentierkurse und Sammlungen für den Oberstufenunterricht sowie Büros, Arbeits- und Besprechungsräume für Didaktikdozierende und Assistenten.
- Für grössere Anlässe und zur Ermöglichung einer Tagesstruktur für die Studierenden sollen die Aula umgebaut und ein neuer grosser Hörsaal erstellt werden.
- Für das Regionale Didaktische Zentrum Gossau werden Räume für die Leitung und das Sekretariat sowie Besprechungszimmer und Arbeitsplätze für die Beraterinnen, Lernwerkstätten, ein Schul- und Weiterbildungsraum und eine Mediathek in Verbindung mit der Bibliothek bereitgestellt.
- Die Hauswartwohnung wird für die Bedürfnisse der PHS umgenutzt.

2.2 Raumkonzeption im Hochschulgebäude Hadwig

Durch die Verlegung der berufspraktischen Ausbildung nach Gossau und die Aufhebung der Übungsschule werden in St.Gallen dringend benötigte Räume für Vorlesungen, Arbeitsplätze für Dozierende und für die Forschungsstelle frei. Diese Räume müssen baulich zweckdienlich angepasst werden:

- Materialintensive Ausbildungsbereiche wie Naturwissenschaften, Laborkurse, Geografie und Musikunterricht verbleiben im Hochschulgebäude Hadwig in St.Gallen. Weniger materialintensive Ausbildungsbereiche sollen flexibel sowohl in St.Gallen als auch im Hochschulgebäude Gossau angeboten werden.
- Die Forschungsstelle der PHS mit zusätzlichem Raumbedarf bleibt am Standort St.Gallen.
- Die Gesamtschulleitung (Rektorat und ein Teil der Prorektorate) bleibt in St.Gallen.
- Die frei werdenden Räume der heutigen Übungsschule in St.Gallen werden zu Hörsälen für Naturwissenschaften, Sprachen und Erziehungswissenschaften umgenutzt.
- Die Büros der Übungsschule und der berufspraktischen Ausbildung werden als Arbeits- und Besprechungsräume für Dozierende umgenutzt.
- Heute besitzt das Schulgebäude Hadwig nur einen Seminar-/Gruppenraum. Der erhöhte Bedarf kann durch Umnutzung der ehemaligen Räumlichkeiten der Übungsschule abgedeckt werden.
- Für die Studierenden wird ein zweiter Arbeitsraum bereitgestellt.

2.3 Regionales Didaktisches Zentrum Gossau

Kantonsratsbeschluss zum Bericht 40.03.01 «Umsetzung des Konzeptes über die Regionalen Didaktischen Zentren (RDZ)» vom 24. September 2003 richtet der Kanton fünf Regionale Didaktische Zentren ein. Nach Art. 36bis PHG ist die Pädagogische Hochschule am Aufbau und Betrieb der RDZ beteiligt. Das Konzept über die RDZ sieht vor, dass die PHS als Ausbildungsstätte für Oberstufenlehrkräfte in Gossau ein RDZ mit Schwerpunkt Oberstufe betreibt.

Gemäss Bericht der Regierung vom 25. März 2003 zur Umsetzung des Konzepts über die RDZ ist vorgesehen, das RDZ Gossau zusammen mit der Umnutzung des Hochschulgebäudes der PHS in Gossau einzurichten. Durch diese örtliche Zusammenlegung ergeben sich wichtige Synergien: Einerseits kann das RDZ im Rahmen der Ausbildung auch durch die PHS genutzt werden, andererseits bietet das RDZ für amtierende Lehrkräfte aller Stufen, für Schulleitungen und Schulbehörden neben der Lernwerkstatt mit angegliederter Mediathek ein breites Beratungsangebot im didaktischen, pädagogischen und psychologischen Bereich an.

3. Projekt und Bauvorhaben

3.1 Hochschulgebäude Gossau

Damit der PHS im Hochschulgebäude Gossau die räumlichen Voraussetzungen für einen zeitgemässen und wirtschaftlichen Schulbetrieb geschaffen werden können, sind folgende baulichen Massnahmen notwendig:

- Ausstattung bestehender Schulzimmer mit audiovisuellen Einrichtungen und Medienanschlüssen zur Nutzung als zeitgemässe Hörsäle;
- Neuausstattung zweier Laborräume mit Studentenlaborplätzen für einen lehrplanbezogenen naturwissenschaftlichen Unterricht;
- Bereitstellung von Dozentenarbeitsplätzen durch den Einbau neuer Raumtrennwände;
- Die Aula soll besser und vielseitiger nutzbar gemacht werden. Mit einer Verbesserung der Licht- und Akustikverhältnisse sowie einer neuen Informatikerschliessung kann die Aula künftig vorwiegend als grosser Hörsaal (120 Arbeitsplätze) genutzt werden. Sie soll aber zusammen mit der Mensa auch für grössere Anlässe genutzt werden können;
- Bereitstellung eines weiteren grossen Hörsaals (96 Arbeitsplätze) im 2. Obergeschoss;
- Einbau einer Treppenverbindung zur räumlichen Zusammenführung von Bibliothek und Mediathek, räumliche Abtrennung vom Korridor;
- Anpassung der sanitären Anlagen im Erdgeschoss: Vergrösserung und Umbau von zwei WC-Anlagen mit je einem behindertengerechten WC;
- Einrichten von Studierendenarbeitsplätzen im Korridorbereich;
- Bereitstellen und Einrichten von Lernwerkstätten, Seminar- und Gruppenräumen, Arbeitsplätzen für die Angestellten und einer Mediathek für die Bedürfnisse des RDZ.

Die Räume für Werken Holz und Metall, Handarbeit und Hauswirtschaft sowie die Mensa sind von den baulichen Massnahmen nur unwesentlich tangiert.

Zusammengefasst ist für das Hochschulgebäude Gossau künftig folgendes Raumprogramm für die PHS und für das RDZ vorgesehen:

- Untergeschoss (soweit unterkellert):
Heizung, Elektroverteilung, Wasseraufbereitung, Schutzräume (Lager- und Archivräume), Materialablageräume
- Erdgeschoss:
Eingangsbereich, Mensa, Aula/Grosser Hörsaal mit etwa 120 Arbeitsplätzen, Bibliothek/Mediathek, zwei Räume für bildnerische Gestaltung, Werkräume Metall und Holz, Materialraum und Fotolabor, drei Dozierendenarbeitsräume, Informatikzimmer, zwei naturwissenschaftliche Laborräume mit Vorbereitung, ein Hörsaal, ein Seminarraum, ein zentraler naturwissenschaftlicher Sammlungsraum sowie Studierendenarbeitsplätze im Korridorbereich
- 1. Obergeschoss:
Zwei Schulräume für Handarbeit, Schulküche mit Essraum, Büro für Studienbegleitung und Studienberatung, Büro und Besprechungsraum für die Schulleitung, Aufenthalts- und Arbeitsraum für Dozierende, Räume für Dozierendenarbeitsplätze, Arbeitsraum für Informatiksupport, Studierendenarbeitsplätze im Korridorbereich
- Räume RDZ Gossau:
Zwei Lernwerkstätten, zwei Seminarräume, zwei Gruppenräume, Räume für die RDZ Leitung mit Sekretariat und Arbeitsplätzen für Beratungspersonen

- 2. Obergeschoss:
Ein grösserer Hörsaal für 96 Personen, vier Hörsäle für 32 bis 45 Personen, Schulküche mit Essraum, zwei Seminar-/Gruppenräume, drei Dozierendenbüros mit Besprechungsraum, drei Sammlungsräume und ein Raum für Micro-Training

3.2 Hochschulgebäude Hadwig

Mit der Verlegung von Ausbildungsbereichen in das Hochschulgebäude Gossau und durch die Auflösung der Übungsschule können im Hochschulgebäude Hadwig dringend benötigte Raumkapazitäten für künftige Bedürfnisse der PHS umgenutzt werden. Konkret sind folgende Massnahmen notwendig:

- neue Raumunterteilungen für zusätzliche Büroräume;
- Ergänzungen von Arbeitsplatz-, Hörsaal- und Informatikausstattungen.

3.3 Behindertengerechte Erschliessung

Mit dem Einbau eines Treppenliftes und dem Ausbau zweier behindertengerechter WC im Erdgeschoss wird das Hochschulgebäude in Gossau nach Abschluss der baulichen Massnahmen behindertengerecht erschlossen sein. Das Hochschulgebäude Hadwig erfüllt die Anforderungen an die behindertengerechte Erschliessung.

3.4 Statik / Erdbebensicherheit

Die Überprüfung der Statik des Hochschulgebäudes in Gossau bezüglich Erdbebensicherheit erfolgte unter Anwendung der neuen Tragwerknorm SIA 260-267. Es werden einzelne statische Eingriffe zur Erdbebensicherheit des Gebäudes notwendig sein.

3.5 Bauprogramm

Die Realisierung der Massnahmen erfolgt in zwei Etappen bei laufendem Schulbetrieb. Die erste Umbauetappe wird zu Beginn des Wintersemesters 05/06 im Herbst 2005 und die zweite Etappe bis Ende 2005 abgeschlossen.

4. Kosten und Kreditbedarf

4.1 Kostenvoranschlag / Gesamtkosten

Der Kostenvoranschlag für die vorgesehenen baulichen Massnahmen an den beiden Hochschulgebäuden Gossau und Hadwig beruht auf dem Baukostenindex vom 1. April 2003 (118.8 Punkte) und lautet zusammengefasst nach Baukostenplan (in Franken):

Massnahmen am Hochschulgebäude Gossau

1	Vorbereitungsarbeiten	320'000
2	Gebäude	3'985'000
3	Betriebseinrichtungen	547'000
4	Umgebung	20'000
5	Baunebenkosten	122'000
6	Umzüge	38'000
7	Reserve	200'000
9	Ausstattung und Informatik	1'320'000
Total		6'552'000

Massnahmen Hochschulgebäude Hadwig	
2 Gebäude	69'500
9 Ausstattung und Informatik	598'500
Total	668'000
Gesamtkosten	7'220'000

In den Gesamtkosten sind Fr. 400'000.– für das RDZ Gossau sowie Fr. 313'000.– für Massnahmen zur Erdbebensicherheit enthalten.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

Massnahmen am Hochschulgebäude Gossau

- Vorbereitungsarbeiten (Fr. 320'000.–)
In dieser Position sind die Baustellenzufahrt und der Umschlagplatz, die Abbrucharbeiten sowie Abtransport und Entsorgungsgebühren enthalten.
- Gebäude (Fr. 3'985'000.–)
Die Gebäudekosten umfassen die Rohbau- und Installationskosten sowie die Kosten für den Ausbau der Räume. Im Einzelnen: Zwischenwände, Deckenverkleidungen im Bereich der Abbrüche, statische Eingriffe für die Erdbebensicherheit, Verbesserung der Fluchtmöglichkeit im Brandfall durch den Einbau von Brandabschnitttüren, Treppenlift für Behinderte, Anpassungen und Ergänzungen der Elektro-, Heizungs-/Lüftungs- und Sanitärinstalltionen, vollständige Erschliessung aller Räume mit Informatikanschlüssen, Einbau von zwei behindertengerechten WC-Räumen, Verbesserung von Beleuchtungen, Gipser-, Schreiner-, Maler-, Wand- und Bodenbelagsarbeiten, Schliessanlage sowie die anteilmässigen Honorare für Architekten und Fachplaner.
- Betriebseinrichtungen (Fr. 547'000.–)
Darunter fallen fest eingebaute Einrichtungen wie die beiden Schullabors mit Vorbereitungsraum, Schränke für den zentralen naturwissenschaftlichen Sammlungsraum und audiovisuelle Einrichtungen in Hörsälen.
- Umgebung (Fr. 20'000.–)
Der Betrag für die Umgebung umfasst die Instandstellung von kleineren Beschädigungen im Bereich der Zufahrt und des Umschlags.
- Baunebenkosten (Fr. 122'000.–)
Die Baunebenkosten beinhalten die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge, die Kosten für Muster, Aufnahmen, Plankopien und Versicherungen.
- Umzüge (Fr. 38'000.–)
Darunter fallen Umzugs- und Transportkosten und allfällige Gebühren für Zwischenlager.
- Ausstattung und Informatik (Fr. 1'320'000.–)
Die Ausstattungskosten (Fr. 830'000.–) enthalten die Aufwendungen für die Ergänzung von Schulmobiliar, audiovisuelle Geräte, Arbeitsplatzmöblierungen, Ausstattungen, Einrichtungen für Bibliothek und Mediathek, Informatikausstattung und Wireless-Points in den Korridor- Studierendenarbeitsplätzen (Fr. 490'000.–).
- Unvorhergesehenes (Fr. 200'000.–)
Mit diesem Betrag soll Unwägbarkeiten Rechnung getragen werden, die bei baulichen Massnahmen im vorliegend vorgesehenen Umfang eintreten können.

Massnahmen im Hochschulgebäude Hadwig:

- Gebäude (Fr. 69'500.–)
Unterteilung des Schulzimmers 208 in Büro mit vier Dozierendenarbeitsplätzen und ein Besprechungsraum.
- Ausstattung und Informatik (Fr. 598'500.–)
In dieser Position enthalten sind Arbeitsplatzausstattungen und Ergänzungen von Schulmobiliar (Fr. 359'500.–). Die Informatikausstattung (Fr. 239'000.–) umfasst zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten für Studierende, Wireless-Points, Arbeitsmöglichkeiten für Dozierende, Ausrüstung von Hörsälen (neue Nutzung Übungsschulzimmer) und eines zusätzlichen Studierendenarbeitsraums.

4.3 Wertvermehrende Aufwendungen

Bei den vorgesehenen baulichen Massnahmen handelt es sich zum grösseren Teil um werterhaltende Aufwendungen (Unterhalt, Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit). Die daraus resultierenden Aufwendungen sind gebunden.

Als wertvermehrende Aufwendungen gelten (in Franken):

Hochschulgebäude Gossau:

– Erdbebensicherheit	246'000
– Elektro- und Informatikinstallationen	400'000
– Lüftungsinstallationen	258'000
– Sanitäranlagen	40'000
– Treppenlift	17'000
– Innere Verglasungen	80'000
– Brandabschnitttüren	123'000
– Feste Laborausstattung	140'000
– Ausstattung und Informatik	1'036'000

Hochschulgebäude Hadwig:

– Raumunterteilungen	50'000
– Ausstattung und Informatik	540'000
– Reserve (anteilmässig)	100'000

Total wertvermehrende Aufwendungen	3'030'000
------------------------------------	-----------

Wererhaltende Massnahmen

Die Aufwendungen für die werterhaltenden Massnahmen ergeben sich aus der Differenz Gesamtkosten abzüglich der wertvermehrenden Aufwendungen und betragen Fr. 4'190'000.– (Fr. 7'220'000.– abzüglich Fr. 3'030'000.–).

4.4 Bundesbeitrag

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Universitätsförderung (SR 414.20) und der dazugehörigen eidgenössischen Verordnung (SR 414.201) leistet der Bund Beiträge:

- a) an den Erwerb, die Erstellung und den Umbau von Bauten unter Einschluss ihrer Ersteinrichtung oder Neuausstattung;
- b) an den Erwerb von Apparaten, Maschinen und Geräten einschliesslich ihrer Installation sowie von Mobiliarbeständen;
- c) an den Erwerb von Informatikmitteln einschliesslich ihrer Installation.

Nach den Richtlinien für die Bemessung der Bausubventionen des Bundes (Ausgabe 1. November 2001) wird die Höhe des Baubeitrags aufgrund der Flächenkostenpauschale errechnet. Bei diesem Verfahren werden ungeachtet der Höhe der effektiven Baukosten entsprechend den Merkmalen des Objektes nach Erfahrungswerten errechnete durchschnittliche Baukosten pauschal berechnet bzw. festgelegt.

Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW) hat mit Schreiben vom 10. Februar 2004 einen voraussichtlichen Bundesbeitrag in der Höhe von etwa 900'000 Franken in Aussicht gestellt. Die definitive Zusicherung kann erst nach der Genehmigung des Projektes durch die Behörden des Kantons St.Gallen erfolgen. Mit den baulichen Massnahmen an den Gebäuden der PHS St.Gallen wird denn auch erst begonnen, wenn die Beitragszusicherung des Bundes vorliegt.

Gleichzeitig hat das BBW darauf aufmerksam gemacht, dass bauliche Investitionen, für die der Bund Beiträge ausrichtet, einer Zweckbindung von 30 Jahren und nichtbauliche Investitionen einer Zweckbindung von längstens zehn Jahren unterliegen. Nach der im Jahr 2007 vorgesehenen Zusammenlegung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen mit der Pädagogischen Hochschule Rorschach wird die PHS ihren Status von einer universitären Institution hin zu einer Fachhochschule wechseln. Damit wird auch die Zweckbindung der Bundesbeiträge nicht mehr erfüllt sein, was möglicherweise zu Rückzahlungsforderungen des Bundes führen kann.

4.5 Kreditbedarf

Der Kreditbedarf zu Lasten des Kantons errechnet sich wie folgt (in Franken):

Anlagekosten gesamt	7'220'000
Abzüglich zu erwartender Bundesbeitrag	900'000
Kreditbedarf (Preisstand 1. April 2003)	6'320'000

5. Betriebskosten

Mit der Nutzung des Hochschulgebäudes Gossau durch die PHS St.Gallen entstehen für die PHS ab Herbst 2005 jährliche Sach- und Betriebskosten in der Höhe von etwa 210'000 Franken. Es sind dies Material- und Energiekosten (Fr. 94'000.-), Unterhalt an Gebäude und Maschinen (Fr. 45'000.-), Turnhallenmiete (Fr. 40'000.-), Versicherungen und Nebenkosten (Fr. 31'000.-).

6. Finanzrechtliches

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe für wertvermehrende Aufwendungen von 3 Mio. bis 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von Fr. 300'000.- bis Fr. 1'500'000.- zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum.

Die baulichen Massnahmen an den Hochschulgebäuden St.Gallen und Gossau bewirken Ausgaben zu Lasten des Kantons von Fr. 6'320'000.-, wenn der Bundesbeitrag in erwarteter Höhe ausgerichtet wird. Von diesen Kosten betragen die wertvermehrenden Aufwendungen Fr. 3'030'000.-. Der Kantonsratsbeschluss untersteht damit dem fakultativen Finanzreferendum.

7. Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über bauliche Massnahmen an den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule in St.Gallen und Gossau einzutreten.

Im Namen der Regierung:

Der Präsident:

Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:

Martin Gehr

Pläne

Kantonsratsbeschluss über bauliche Massnahmen an den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule in St.Gallen und Gossau

Entwurf der Regierung vom 27. April 2004

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. April 2004 Kenntnis genommen und beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 7'220'000.– für bauliche Massnahmen an den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule in St.Gallen und Gossau werden genehmigt.

2. Zur Deckung der Kosten wird nach Abzug des zu erwartenden Bundesbeitrags von Fr. 900'000.– ein Kredit von Fr. 6'320'000.– gewährt.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2005 innert fünf Jahren abgeschrieben.

3. Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

4. Der Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

5. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.¹

¹ Art. 7 RIG, sGS 125.1.